

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktionen  
DIE UNABHÄNGIGEN  
FDP  
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN  
DIE LINKE

nachrichtlich Gruppe SPD-CDU

## Der Landrat

bearbeitende Dienststelle  
Amt für Familie - 407  
Diensträume Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
Auskunft erteilt  
Herr Schwenke  
☎ Vermittlung (0 51 21) 309 - 0  
☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 5771  
Fax-Durchwahl (0 51 21)  
e-mail steffen.schwenke@landkreishildesheim.de  
Zimmer-Nr. 577

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(407) Anfrage 268

Datum  
21.12.2018

Anfrage vom 12.12.2018 zum Kita-Vertrag, Antrag zur Tagesordnung für den Ausschuss für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf des Kita-Vertrages für die Zeit ab dem 01.01.2019 gehen hinsichtlich der Finanzierung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung erhebliche Änderungen einher. Bislang orientierte sich die Förderung der Kindertagesbetreuung hinsichtlich des Zuwendungsempfängers primär am Wohnsitz der zu fördernden Kinder und nicht am Ort der tatsächlichen Betreuung. Die Höhe der Zuwendung war an die Höhe der Kreisumlage gekoppelt. Auch die Frage, ob tatsächlich eine Betreuung in Anspruch genommen wurde, spielte keine Rolle für die Förderung.

In der künftig vorgesehenen Finanzsystematik folgen die Fördermittel dem Betreuungsort der Kinder, werden einrichtungsbezogen basierend auf der Landesförderung zu den Personalkosten berechnet und der jeweiligen Gemeinde zugeleitet. Dadurch stehen die Fördermittel erheblich gezielter dort zur Verfügung, wo Förderung erfolgt, als bisher.

Der vom Kreistag am 06.12.2018 beschlossene Vertragstext wurde als Antrag der Gruppe SPD – CDU vorgelegt und eingebracht. Möglicherweise können vor diesem Hintergrund nicht alle in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen durch die Verwaltung beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1.) Welche Änderungen sind vorgenommen worden? Stellen Sie diese für die notwendige Transparenz bitte in einer Synopse gegenüber.

Die Änderungen können der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

2.) Welche konkreten Schlussfolgerungen ergeben sich aus diesen Änderungen? Wie beurteilen Sie diese Änderungen, deren Umsetzbarkeit und deren Folgen?

### Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr  
Dienstag und Freitag

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

### Kontakt über

Fax Hildesheim

0 51 21 / 309 - 2000

Fax Alfeld

0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

### Konten

Sparkasse Hildesheim

BLZ 259 501 30 Konto 16 14

SWIFT-BIC: NOLADE21HIK

IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover

BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Durch die geänderte Finanzierungssystematik folgen die Fördermittel künftig weitaus stärker als bisher der tatsächlichen Aufgabenerledigung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Kommunen, die bisher überproportional vom einwohnerbasierten Finanzierungssystem profitiert haben, mit Einbußen rechnen müssen. Kommunen, deren Leistungen bei der Kindertagesbetreuung bisher nicht hinreichend abgebildet wurden, werden künftig mehr Mittel für diesen Zweck zur Verfügung haben.

Gründe für eine künftig geringere Förderung könnten sein:

- insgesamt geringe Betreuungsquote
- geringe Betreuungsquote in Tageseinrichtungen
- hoher Anteil nicht vom Land anerkannter Personalkosten beispielsweise, weil individuell der Mindestbeschäftigungsumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit nicht erreicht wird
- hoher Betreuungsanteil in Kindertagespflege

Die Gründe für eine höhere künftige Förderung ergeben sich aus der Umkehrung der vorstehenden Aufzählung.

Um jedoch eine unmittelbare und kurzfristig eintretende Schlechterstellung einzelner Kommunen zu vermeiden und diesen trotz des Systemwechsels Leistungen des Landkreises zumindest in bisheriger Höhe zur Verfügung zu stellen, wird ein Härtefonds aufgelegt, aus dem die Fehlbeträge ausgeglichen werden. Ob und in welcher Höhe diese jeweils real für das Jahr 2019 entstanden sind, wird erst zu Beginn des Jahres 2020 feststellbar sein. Der Härtefonds wird mit 700.000€ im Haushaltsplan 2019 veranschlagt und in den Folgejahren über 70%, 40% und 10% auf Null abschmelzen. Allerdings stehen dieser Abschmelzung prozentuale Erhöhungen aufgrund der neuen Systematik gegenüber.

Da die künftige betreuungsorientierte Förderung in der Berechnung einrichtungs- und sogar gruppenbezogen erfolgt, entsteht ein erheblich größerer administrativer Aufwand auf Seiten des Landkreises als bislang. Im bisherigen einwohnerbezogenen Berechnungsmodus erfolgte einmal jährlich die Abrechnung mit den Kommunen. Im neuen Modell erfolgt die Zahlung in monatlichen Abschlägen und es werden unterjährig Änderungen berücksichtigt.

Hierdurch stehen die Finanzmittel zeitnah zu den entstehenden Ausgaben zur Verfügung und werden passgenauer dimensioniert und verteilt. Sie folgen der Leistungserbringung und sind somit erheblich gerechter verteilt.

*3.) Zu der grundsätzlich ausgeschlossenen Erhebung von Elternbeiträgen hat die Stadt Hildesheim bereits darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf Gebühren und Entgelte nicht mit dem Zukunftsvertrag vereinbar sei. Welche konkreten Auswirkungen hat diese Regelung für jede einzelne Stadt oder Gemeinde? Lässt sich diese Regelung gegenüber jedem Einrichtungsträger durchsetzen oder stehen dort generelle Trägerbestimmungen oder vertragliche Regelungen in Einzelfällen entgegen?*

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist im vorliegenden Vertragstext nicht ausgeschlossen. Die mit der Frage vermutlich in den Blick genommene Vorschrift des § 2 Absatz 2 des Vertragstextes trifft unter Bezugnahme auf den Gesetzestext des § 21 Satz 3 (Beitragsfreiheit) des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) ausdrücklich eine andere Aussage. Es ist lediglich ausgeschlossen, über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus Elternbeiträge zu erheben. Der Text des § 21 KiTaG ist in der Anlage beigefügt. Die Erhebung von Elternbeiträgen für Randzeitenbetreuung und Verpflegung werden durch den Vertragstext nicht eingeschränkt. Weiterhin betrifft § 2 Abs. 2 des Kita-Vertrages nur Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung, also Kinder, für die das Land Niedersachsen eine elterliche Beitragsfreiheit vorsieht.

Dennoch ist die Erhebung von Elternbeiträgen für diese Altersgruppe betreuter Kinder gesetzlich nicht ausgeschlossen. Rechtsfolge der Erhebung von Elternbeiträgen wäre jedoch, dass statt der 55%-igen Landesförderung anerkannter Personalkosten aus § 16 b Abs. 1 KiTaG nur noch lediglich 20% der anerkannten Personalkosten durch das Land gefördert würden. Der Systematik des

Kita-Vertrages nach müsste der Landkreis in einem solchen Fall die Landesförderung dennoch auf 100% aufstocken und mit dem entsprechenden Aufschlag von zunächst 13% versehen an die Kommune ausschütten. Hierdurch entstünden dem Landkreis erhebliche Mehrkosten, die durch die entsprechende Vorschrift des Kita-Vertrages ausgeschlossen werden sollen.

Konkrete finanzielle Auswirkungen für jede einzelne Kommune lassen sich diesbezüglich nicht ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass auch die kreiszugehörigen Kommunen beabsichtigen, die Beitragsfreiheit für Kinder der Altersgruppe von 3 bis zur Einschulung umzusetzen. Insofern werden keine bzw. nur sehr geringe finanzielle Auswirkungen für die Kommunen erwartet.

Möglicherweise bestehen bei einzelnen Trägern bzw. Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes perspektivisch Überlegungen, Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der hier in Rede stehenden Altersgruppe zu erheben. Durch die Verankerung des Ausschlusses der Erhebung von Elternbeiträgen bereits in der inhaltlichen Beschreibung der Aufgabe in § 2 Abs. 2 des Vertrages soll erreicht werden, dass die Kommunen die von ihnen beauftragten Träger in gleicher Weise binden. Hierbei spielt auch der Aspekt eine Rolle, dass nicht etwa durch die Höhe von Elternbeiträgen eine bestimmte Klientel angesprochen werden soll. Darüber hinaus lässt das im Text verwendete Wort „grundsätzlich“ in der rechtlichen Definition auch Ausnahmen zu. Hierfür wäre aber ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Landkreis Hildesheim hat nur in wenigen Einzelfällen Kenntnis über die Inhalte der Betriebsführungsverträge zwischen den Kommunen und den freien Trägern. Insoweit kann die Frage der jeweiligen evtl. entgegenstehenden vertraglichen Regelungen oder Trägerbestimmungen von hier nicht beantwortet werden. Die hier bekanntgegebenen Betriebsführungsverträge enthalten keine einschlägigen, entgegenstehenden Regelungen.

*5.) Im Bereich der Kindertagespflege bedürfen die Festsetzung von Elternbeiträgen und deren Höhe nach der beschlossenen Version der Zustimmung des Landkreises. Halten Sie diese Regelung im Hinblick auf die übrigen Vorgaben für notwendig und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für vertretbar?*

Die Höhe der zu erhebenden Elternbeiträge soll auf der generellen Ebene der Höhe nach der Zustimmung des Landkreises unterliegen. Eine einzelfallbezogene Zustimmung ist nicht beabsichtigt. Insofern ist der zu erwartende Verwaltungsaufwand sowohl bei den Kommunen als auch beim Landkreis überschaubar.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist hinsichtlich der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege steuerungsrelevant.

Der Höhe der Elternbeiträge kommt sowohl bei der Auswahl der Einrichtung als auch bei der Auswahl der Betreuungsform eine große Bedeutung zu. Da der Landkreis erklärt hat, die Kosten für die Kindertagespflege (nahezu) komplett übernehmen zu wollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gemeinden Anreize zur verstärkten Inanspruchnahme der Kindertagespflege oder im Falle freier Plätze in Tageseinrichtungen geben. Durch das Zustimmungserfordernis soll verhindert werden, dass dies durch die Festsetzung von Elternbeiträgen geschieht.

*6.) Halten Sie es für notwendig, für vertretbar und im Hinblick auf die Umsetzung für leistbar, die Gemeinde zur Rechnungslegung, Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen sämtlicher Einrichtungen zu verpflichten? Welcher Personalaufwand ist damit verbunden (bitte für die Städte und Gemeinden sowie für den Landkreis Hildesheim aufschlüsseln)?*

Im Augenblick herrscht hinsichtlich der gemeindeseitig für die Kindertagesbetreuung entstehenden Ausgaben und Einnahmen nur eine eingeschränkte Transparenz. Angesichts der neuen Vertragsgestaltung ist jedoch geboten, in diesem Punkt Klarheit zu erlangen. Die Vergangenheit hat ge-

zeigt, dass diesbezügliche Nachfragen durch die Gemeinden - wenn überhaupt - nur sehr zurückhaltend beantwortet werden.

Beispielsweise liegen dem Landkreis keine validen Angaben zur Höhe der tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge vor.

Die Gemeinden nehmen ohnehin eine Abrechnung mit den freien Trägern für deren Einrichtungen vor. Gemeindeeigene Einrichtungen sind von der Haushaltsplanung umfasst und werden entsprechend bebucht. Der bei den Gemeinden entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte mithin im überschaubaren Rahmen liegen, kann jedoch von hier nicht abschließend eingeschätzt werden. Eine gemeindeweise Aufschlüsselung ist aufgrund der momentanen Informationslage nicht möglich.

Der beim Landkreis Hildesheim dadurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand hängt maßgeblich von der Intensität und der Tiefe der anzustellenden Betrachtungen und Auswertungen ab. Durch die Umstellung der Auszahlungen des Landkreises von jährlichen auf monatliche Zahlungen und die Änderung der Berechnungsmodalitäten von der Bezugsgröße der Einwohnerzahl hin zu den entstehenden Personalkosten bringt einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Hier wird zunächst von einer Vollzeit-Stelle ausgegangen. Ggfls. muss hier später nachjustiert werden.

Die Vorteile der neuen Berechnungsweise hinsichtlich zeitlicher Nähe der Auszahlungen und insbesondere Leistungsgerechtigkeit rechtfertigen jedoch nach hiesiger Auffassung den Aufwand.

*7.) Welche Städte und Gemeinden profitieren für das Jahr 2018 in welcher jeweiligen Höhe von der Aufstockung der Mittel um 500.000€ gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung? Sind diese Mittel zusätzlich im Haushalt veranschlagt?*

Da lediglich diejenigen Gemeinden profitieren werden, die den neuen Kita-Vertrag abschließen und derzeit noch nicht klar ist, welche Kommunen das sein werden, kann diese Frage momentan nicht beantwortet werden. Es ist beabsichtigt, die 500.000€ entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils an der bisherigen für 2018 gewährten Förderung aufzuteilen.

Die Mittel sind im Haushalt 2019 veranschlagt.

*8.) Ihr Entwurf des Kita-Vertrages sah vor, „bis zum 31.07.2019 eine einvernehmliche Regelung über die erkennbar höhere Beteiligung des Landkreises an den investiven Maßnahmen“ zu treffen. Demgegenüber hat die SPD/CDU-Gruppe mit ihrer Version des Kita-Vertrages das Wort „erkennbar“ gestrichen. Daraus dürfte sich eine geringere höhere Beteiligung als zunächst vorgesehen ergeben. In welcher Höhe ist diese „erkennbar höhere finanzielle Beteiligung“ oder jetzt „höhere Beteiligung“ im Rahmen der Veranschlagung der Mittel für 2019 berücksichtigt worden?*

Die Vereinbarung zu den investiven Maßnahmen wird nachgehend zum Kita-Vertrag verhandelt. Insoweit sind - mit Ausnahme der in Frage 7 behandelten 500.000€ - noch keine konkreten zusätzlichen Beträge im Haushalt 2019 eingestellt.

*9.) Ist Ihnen bekannt, ob es eine einheitliche Position der Gemeinden zu diesem Vertrag gibt? Welche Gemeinden werden sich nicht anschließen und wie wird der Landkreis darauf reagieren?*

Momentan findet die interne Willensbildung der Gemeinden statt. Ob sich daraus eine einheitliche Position aller Gemeinden zum Kita-Vertrag ergibt, kann von hier nicht eingeschätzt werden.

Der Abschluss des Kita-Vertrages bedarf auf gemeindlicher Seite des Beschlusses des jeweiligen Ratsgremiums. Soweit hier bekannt, sind noch keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst. Insoweit kann im Augenblick nicht gesagt werden, welche Gemeinden sich anschließen und welche nicht.

Soweit eine Gemeinde den Kita-Vertrag nicht unterzeichnet, ist sie aufgrund des derzeit für 2018 gültigen Kita-Vertrages verpflichtet, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung weiter zu betreiben, bis der Landkreis Hildesheim oder ein von ihm beauftragter Dritter diese übernehmen kann. In dieser Übergangszeit trägt der Landkreis Hildesheim die Kosten. Verträge zwischen der jeweiligen Kommune und freien Trägern laufen, sofern sie nicht gekündigt sind, weiter. Dadurch besteht die Möglichkeit, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, ohne dabei einem unmittelbaren Zeitdruck ausgesetzt zu sein.

Soweit eine Kommune sich dem Vertrag nicht anschließt, wäre zur Finanzierung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung eine Prüfung der individuellen Höhe der Kreisumlage erforderlich.

Der Tagesordnungspunkt Kita-Vertrag wurde wie gewünscht in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen


In Vertretung



Wöhler

VORIS

Einzelnorm

<b>Amtliche Abkürzung:</b> KiTaG		<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b> 22.06.2018		<b>Gliederungs-Nr:</b> 2113003	
<b>Gültig ab:</b> 01.08.2018			
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz			

**Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder  
(KiTaG)  
in der Fassung vom 7. Februar 2002**

**§ 21  
Beitragsfreiheit**

<sup>1</sup> Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. <sup>2</sup> Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. <sup>3</sup> Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. <sup>4</sup> Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. <sup>5</sup> Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>6</sup> Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

© juris GmbH

# Vereinbarung

## zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)

### P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Nds. AG KJHG) zuständig. **Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) des Landkreises waren und sind gem. § 13 Nds. AG SGB VIII bereit, im Einvernehmen mit dem Landkreis Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.**

Die Kommunen können davon ausgehen, dass die Kommunalaufsicht die besondere Situation der Aufgabenübertragung durch die Kita-Vertrag entsprechend berücksichtigt und die Haushaltsgenehmigungen nicht wegen erforderlicher Kredite für notwendige Bau- und Investitionskosten im Kitabereich versagen wird.

# Vereinbarung

zwischen der \_\_\_\_\_

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII** ~~gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.~~

## § 1

### Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG).

2. Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

## § 2

### Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

(1) Die Aufgabe umfasst

- a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 **des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)**.
- b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde **und der Landkreis** der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung **zustimmen**.
- c) die einzelfallbezogene Förderung von Kindern in atypischen Betreuungsformen wie beispielsweise durch den ergänzenden Einsatz einer Au Pair-Person. Die Förderung erfolgt zu 75% der nicht anderweitig gedeckten Kosten durch den Landkreis und bedarf dessen Zustimmung. Die Gemeinde beteiligt sich mit 25% der nicht anderweitig gedeckten Kosten.
- d) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- e) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.

(2) Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die über den in § 21 Satz 3 KiTaG genannten Umfang hinausgehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. ~~Sie bedarf im Einzelfall sowohl dem Grunde nach als auch in ihrer jeweiligen Höhe der Zustimmung des Landkreises. Die Gemeinde bindet von ihr beauftragte freie Träger in gleicher Weise.~~

**(3) Der Umfang der täglichen Förderung erfolgt grundsätzlich für alle anspruchsberechtigten Kinder im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Dies gilt auch für die Kinder nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.**

## § 3

### Förderung der Kinder in Kindertagespflege

(1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ **nach den Bestimmungen** auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII, **dieser Vereinbarung** und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege **in der jeweils geltenden Fassung** durch. ~~Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen.~~

**Der Landkreis trägt die Kosten für die Kindertagespflege, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.**



(2) Die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen ist Obliegenheit der Gemeinde. Der Landkreis leistet hierbei Unterstützung.

Je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson erhält die Gemeinde 1.000,00 €. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung der übrigen Leistungen zum 30.06. eines jeden Jahres.

(3) Der Landkreis übernimmt die bisher von der Gemeinde geleisteten Aufwendungen (Anteil an den Zahlungen je Betreuungsstunde) sowie Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, soweit diese nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.

(4) Der Landkreis zahlt den Kommunen für von Angestellten in Großtagespflegestellen geleistete Betreuungsstunden einen Aufschlag von 0,50 € je Betreuungsstunde.

(5) Die Gemeinde nimmt die Auszahlungen der in den Absätzen 3 2 und 4 3 genannten Leistungen vor und vereinnahmt die Elternbeiträge. Zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgt eine saldierte Abrechnung (Ausgaben minus Einnahmen für Kindertagespflege) mit dem Landkreis. Entstehende nachgewiesene Fehlbeträge werden durch den Landkreis erstattet. Dem Landkreis steht ein stichprobeartiges Prüfungsrecht zu.

Vom Land für das Betreuungsentgelt gewährte Leistungen fallen dem Landkreis zu.

(6) Von der Gemeinde festzulegende Elternbeiträge sollen grundsätzlich in ihrer Höhe den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung der jeweiligen Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen entsprechen. Die grundsätzliche Festsetzung von Elternbeiträgen und deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

(7) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

#### **§ 4**

##### **Gewährung von Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern**

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern ~~durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastungen~~ gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

**Der Landkreis trägt die dafür nachgewiesenen Kosten.**

#### **§ 5**

##### **Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht**

(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend ~~den~~ gesetzlichen Bestimmungen, **den Regelungen dieser Vereinbarung** und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im

Auftrag des Landkreises“ - Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor **den Gerichten vor dem Verwaltungsgericht** und trägt die Prozesskosten. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohende Klagen.

Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.

(3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. ~~Einzelheiten zur Bedarfsermittlung und -planung sind in der Anlage 1 geregelt, deren Inhalt Bestandteil dieses Vertrages ist.~~

(4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

(5) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber dem Landkreis zur Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen.

## § 6

### Kostenbeteiligung des Landkreises

(1) Der Landkreis stellt der Gemeinde auf Grundlage **dieser Vereinbarung** ~~dieses Vertrages~~ einen Zuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gemäß §§ 16, 16a, **16b** und 18 des ~~Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)~~ gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben. Der dort in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzügl. rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100%) wird mit einem Aufschlag versehen an die jeweilige Gemeinde ausgeschüttet.

Der Aufschlag beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 (beginnend ab 01.01.2019)=13 %  
für das Kindergartenjahr 2019/2020 = **14** ~~13~~-%  
für das Kindergartenjahr 2020/2021 = 15 %  
für das Kindergartenjahr 2021/2022 = 17 %  
und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 = 18 %  
der vom Land als angemessen anerkannten Personalkosten.

Die vom Land Niedersachsen zum Zeitpunkt des Abschlusses **dieser Vereinbarung** ~~dieses Vertrages~~ vorgesehenen Erhöhungen der Finanzhilfe zu den Personalkosten sind in den hier genannten Aufschlägen bereits enthalten.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Bewilligungsbescheide für Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet erstmalig zum **Vereinbarungsbeginn**

~~Vertragsbeginn~~ vollumfänglich einen Monat nach **Vereinbarungsbeginn** ~~Vertragsbeginn~~ vorzulegen.

(4) Danach übersendet die Gemeinde die Bewilligungsbescheide des Landes Niedersachsen über die Finanzhilfe für Personalausgaben für sämtliche Einrichtungen innerhalb ihres Gebietes jeweils unmittelbar nach Erhalt ~~vollumfänglich~~ dem Landkreis Hildesheim.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die freien Träger von Tageseinrichtungen bezüglich der Überlassung der Bewilligungsbescheide vertraglich gleichlautend zu binden ~~oder ihrerseits die Bewilligungsbescheide dem Landkreis vorzulegen.~~

(6) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in monatlichen Abschlägen jeweils zum Monatsende. Die erstmalige Auszahlung der Abschläge durch den Landkreis erfolgt spätestens drei Monate nach **Vereinbarungsbeginn** ~~Vertragsbeginn~~ unter der Voraussetzung, dass die zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide des Landes Niedersachsen rechtzeitig durch die Gemeinde vorgelegt werden.

(7) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der unter dreijährigen betreuten Kinder der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe auf Grundlage gemeindlicher Meldungen zum Stichtag 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

(8) Für die Durchführung der Betreuung von Kindern der Altersgruppe vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG erhält die Gemeinde einen pauschalen Betrag von 63,00 € je Kind und Jahr bezogen auf den Stand zum 31.05. eines jeden Jahres. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Betrages je Kind in Höhe von 2,5 % des Vorjahreswertes beginnend mit dem Kindergartenjahr 2019/2020.

(9) Die für die Förderung nach § 6 Abs. 8 **dieser Vereinbarung** ~~dieses Vertrages~~ gewährten Mittel sollen **zweckmäßig und** systemgerecht eingesetzt werden. Die Gemeinde berichtet jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres an den Landkreis über den Einsatz der Mittel, insbesondere um über gute Modelle zu informieren und den Austausch hierüber zu fördern.

(10) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anzahl der in den Absätzen 7 (wirtschaftliche Jugendhilfe unter dreijährige) und 8 (Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten sechsten und vollendeten vierzehnten Lebensjahr) genannten in Einrichtungen betreuten Kinder sowie die Gesamtzahl von Kindern dieser Altersgruppe bis zum 15.06. eines jeden Jahres mitzuteilen.

(11) **Soweit im Vereinbarungszeitraum aufgrund neuer Regelungen weitere Bundes- oder Landesmittel zufließen,** ~~Soweit im Vertragszeitraum weitere, bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare wesentliche Mittel Dritter zufließen,~~ tritt der Empfänger dieser Leistungen auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei in Nachverhandlungen ein. Dies gilt unabhängig von der in § 10 Abs. 4 dieser Vereinbarung genannten Mindestanzahl von Gemeinden.

## § 7

### Härtefonds

(1) Soweit die Gemeinde aus **dieser Vereinbarung** diesem ~~Vertrag~~ heraus weniger Zuwendungen als bisher erhält, wird der Landkreis diese Minusbeträge degressiv ausgleichen.

Der Ausgleich der Minusbeträge erfolgt für das erste Kindergartenjahr (für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) zu 100 % und reduziert sich in den Folgejahren über 70 % (Kindergartenjahr 2020/2021), 40 % (Kindergartenjahr 2021/2022), 10 % (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Null (Kindergartenjahr 2023/2024).

(2) Der Landkreis wird im Haushaltsjahr 2019 die Gesamtsumme von 700.000 € bereitstellen, um Gemeinden, denen im Vergleich zu den bisherigen Finanzregelungen ein Fehlbetrag entsteht, einen Ausgleich zu gewähren. Landkreis und Gemeinde stimmen sich über die Höhe des Fehlbetrages ab. Hierfür stellt die Gemeinde differenzierte Daten zur Verfügung.

## § 8

### Gemeindefremde Kinder

(1) Mit Abschluss **dieser Vereinbarung** dieses ~~Vertrages~~ tritt die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim“ außer Kraft.

(2) Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde findet innerhalb des Kreisgebietes nicht statt.

Soweit eine Betreuung außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung ab.

Der Landkreis Hildesheim erstattet in einem solchen Fall aufgrund der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils gültigen Fassung derzeit folgende monatliche Pauschalen:

- Krippe 4 Stunden 114,00€
- Krippe 5 Stunden 143,00€
- Krippe 6 Stunden 171,00€
- Krippe 7 Stunden 220,00€
- Krippe 8 Stunden 228,00€
- Krippe 9 Stunden 257,00€
  
- Kita 4 Stunden 135,00€

- Kita 5 Stunden 169,00€
- Kita 6 Stunden 203,00€
- Kita 7 Stunden 236,00€
- Kita 8 Stunden 270,00€
- Kita 9 Stunden 304,00€
- Hort 4 Stunden 169,00€

Kosten für Integrationsplätze sind gesondert zu vereinbaren.

(3) Die Wohnsitzgemeinde stellt die Pauschalen dem Landkreis zum Ende eines Kindergartenhalbjahres jeweils zum 31.07. und zum 31.12. in Form einer Namens- und Einzelbetragsliste in Rechnung. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch den Landkreis.

(4) Aus der Betreuung wohnsitzfremder Kinder entstehende Einnahmen für Betriebskosten fallen dem Landkreis zu. Diese werden durch die Gemeinde gemeinsam mit der Abrechnung nach Absatz 3 offengelegt. ~~Diese Einnahmen werden mit Auszahlungen des Landkreises verrechnet.~~

## § 9

### Übergangsregelungen, weitere Regelungen

(1) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege in der Fassung vom 28.10.2008. Ab 01.01.2018 werden hierfür vom Landkreis pro Jahr zusätzlich 500.000 € zur Verfügung gestellt, die an die Gemeinden ausgezahlt werden entsprechend deren prozentualem Anteil an der Gesamtförderung. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Grundsätze (Sätze 1 und 2) erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

(2) Die Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung bleibt in Kraft. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Ausgenommen von Einvernehmensefordernissen sind Regelungen, die lediglich dem Landkreis Mehrkosten verursachen. Dies gilt insbesondere für

- Betreuungsentgelte
- Aufwendungen an Vertretungskräfte
- Kosten für Vor- und Nachbereitung
- angemessene Krankentagegeldversicherungen
- Rückzahlungen für Kursgebühren
- Ausstattungspauschalen
- Sicherstellung der Betreuung
- Mietzuschüsse.

(3) Unbeschadet dieser Vereinbarung kann der Landkreis Modell- oder Pilotprojekte im Zusammenhang Aufgaben nach § 1 fördern.

(4) Ergänzend zu dieser Vereinbarung werden noch zukünftig in Abstimmung mit den Gemeinden Einzelheiten geregelt, insbesondere

- zur Kostenbeteiligung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII),
  - zur Platzvergabe,
  - zur Berücksichtigung des individuellen Bedarfs,
  - Erfassung von Wartezeiten,
  - zum Verfahren bei unerfülltem Rechtsanspruch,
  - zur hinreichenden Vereinheitlichung der Verträge zwischen Gemeinden und Trägern.
  - zur Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen
- zur Bedarfsfeststellung und -planung
  - zur Umsetzung des § 2 Abs. 3.

(5) Wird in 2019 ein Überschuss erzielt, werden 50 % des Überschusses im Rahmen von 5 bis 10 Mio. Euro (maximal 2,5 Mio. Euro) an die Gemeinden entsprechend dem Verteilungsmaßstab dieser Vereinbarung ausgezahlt.

~~(1) Die Kindergartenbedarfsplanung erfolgt entlang der in Anlage 1 festgehaltenen, gemeinsam mit den kreiszugehörigen Kommunen erarbeiteten Regeln.~~

~~Weitere noch nachgehend zu verhandelnde Vertragsgegenstände sind~~

- ~~• Bau- und Investitionskosten~~
- ~~• Kindertagespflege~~
- ~~• Kriterien der Platzvergabe; auch Erfassung von Wartezeiten~~
- ~~• Procedere bei unerfülltem Rechtsanspruch~~
- ~~• Regelungen zum Erlass der Kostenbeteiligung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)~~

~~(2) Soweit für hier genannte Vertragsgegenstände bereits Regelungen bestehen, gelten diese fort, bis neue Regelungen vereinbart werden.~~

## § 10

### Revision

(1) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich gegenseitig, auf Wunsch in Neu- bzw. Nachverhandlungen einzutreten.

(2) Eine erste Revision soll bis zum 31.01.2020 begonnen haben.

~~(1) Der Landkreis verpflichtet sich, auf Wunsch von mindestens einem Sechstel der gemeindlichen Vertragspartner dieses Vertrages unverzüglich in Neu bzw. Nachverhandlungen einzutreten, soweit sich bei den darum nachsuchenden Gemeinden aus dem Vertrag heraus durch die Aufgabenwahrnehmung finanzielle Defizite ergeben.~~

~~(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, auf Wunsch des Landkreises unverzüglich in Neu bzw. Nachverhandlungen einzutreten.~~

~~(3) Unabhängig von den Absätzen eins und zwei soll eine erste Revision bis zum 31.01.2020 begonnen haben.~~

## § 11

### Kündigung

(1) **Die Vereinbarung** Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. **Sie** Er kann in jedem Jahr zum 01.08. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Gemeinden verpflichten sich ~~für den Fall einer Kündigung~~, den Betrieb von Kindertagesstätten stets **und auch nach einer Kündigung ab dem** ~~und auch nach dem~~ 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten trägt der Landkreis Hildesheim.

~~Die Gemeinde bindet freie Träger in gleicher Weise.~~

(2) Der Landkreis, die Städte, die Gemeinden und die Samtgemeinde **und die Gemeinden** streben an, bis zum 31.07.2019 eine einvernehmliche Regelung über eine erkennbar höhere Beteiligung des Landkreises an den investiven **Kosten Maßnahmen gem. nach den** „Grundsätze(n) über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“ **oder einer anderen Regelung zu untersuchen und umzusetzen** ~~zu treffen.~~

(3) **Sollte es hierzu nicht kommen, steht es den Gemeinden zu, die Vereinbarung durch Sonderkündigung ohne Einhaltung von Fristen zum 31.08.2019 zu kündigen.** ~~Sollte es hierzu nicht kommen, steht den Städten, den Gemeinden und der Samtgemeinde ein Sonderkündigungsrecht des Kindergartenvertrages zu und den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zum 31.08.2019 zu kündigen.~~ Die Kündigungserklärung muss spätestens bis zum 31.08.2019 schriftlich beim Landkreis eintreffen. Nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts gilt Absatz 1 für die Zeit ab 01.01.2019 entsprechend.

## § 12

### Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen **dieser Vereinbarung** dieses Vertrages oder Teile **davon** ~~von ihnen~~ unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass **die**

**Vereinbarung** ~~der Vertrag~~ im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer **Gemeinde** ~~Kommune~~ im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die ~~Vertrags~~Parteien, **diese Vereinbarung** diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen ~~Städte, Gemeinden und Samtgemeinden~~ keine Schlechterstellung eintritt. Für **den Fall der Schlechterstellung** ~~diesen Fall~~ haben die ~~Städte, Gemeinden und Samtgemeinden~~ ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.

(3) **Diese Vereinbarung** ~~Dieser Vertrag~~ unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu **dieser Vereinbarung** ~~diesem Vertrag~~ sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 13

#### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde

\_\_\_\_\_

(Landrat)

\_\_\_\_\_

(Hauptverwaltungsbeamtin/beamter)